
(in der Fassung vom 27. Juli 2017 und den Änderungen vom 28. November 2019, vom 29. Juli 2021,
vom 28. Juli 2022, vom 24. Februar, vom 14. Juli 2023 und vom 5. März 2024)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Struktur, Regelstudienzeit und Studiumumfang bei Fächerverbindungen ohne die Fächer Musik und Bildende Kunst**
- § 3 Struktur, Regelstudienzeit und Studiumumfang bei Fächerverbindungen mit den Fächern Musik und Bildende Kunst**
- § 4 Studium eines (wissenschaftlichen) Erweiterungsfachs**
- § 5 Prüfungsverwaltung**
- § 6 Prüfungsausschuss**
- § 7 Prüfer/innen**
- § 8 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**
- § 9 Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen**
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzfristen**

II. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

- § 11 Studienleistungen**
- § 11a Regelmäßige Teilnahme als besondere Form der Studienleistung**
- § 12 Studienbegleitende Prüfungsleistungen**
- § 13 Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen**
- § 14 Studienbegleitende mündliche und praktische Prüfungsleistungen**
- § 15 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen und Online-Prüfungen in Textform**
- § 16 Lehr- und Prüfungssprachen**

III. Masterprüfung

- § 17 Akademischer Grad**
- § 18 Zweck, Inhalt, Art und Umfang der Masterprüfung**
- § 19 Anmeldung und Zulassung zur Masterarbeit und zur mündlichen Abschlussprüfung**
- § 20 Masterarbeit**
- § 21 Mündliche Abschlussprüfung**

IV. Bestehen und Nicht-Bestehen

§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen

§ 23 Bildung der Modulnoten für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen

§ 24 Vergabe von ECTS-Credits

§ 25 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Endgültiges Nichtbestehen

§ 26 Bildung der Gesamtnote

§ 27 Zeugnis und Urkunde

§ 28 aufgehoben

V. Schlussbestimmungen

§ 29 Ungültigkeit

§ 30 Rechtsmittel

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 32 In-Kraft-Treten

Anhänge

Anhang I: Lehramtsfächer an der Universität Konstanz

Anhang II: Fachspezifische Bestimmungen für die Hauptfächer

Anhang III: Bestimmungen für das Studium im Bereich Bildungswissenschaften

Anhang IV: Fachspezifische Bestimmungen für die Erweiterungsfächer

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt die Studien- und Prüfungsleistungen im Master-Studium für das Lehramt Gymnasium an der Universität Konstanz gemäß der Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417). Die Regelungen in § 6 der RahmenVO-KM für das Lehramt Gymnasium werden durch diese Studien- und Prüfungsordnung ausgefüllt und ergänzt.

**§ 2 Struktur, Regelstudienzeit und Studienumfang
bei Fächerverbindungen ohne die Fächer Musik und Bildende Kunst**

- (1) Das Masterstudium Lehramt Gymnasium umfasst neben den fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studien in zwei Hauptfächern ein Studium im Bereich Bildungswissenschaften sowie ein Schulpraxissemester. Die beiden Hauptfächer werden als Teilstudiengänge studiert. Zusätzlich kann parallel oder nach Abschluss des Studiums ein wissenschaftliches Erweiterungsfach als ergänzender Masterstudiengang gemäß § 4 in Verbindung mit Anhang IV studiert werden. Eine Immatrikulation ist in jedem Haupt- bzw. Erweiterungsfach erforderlich. Hierbei sind etwaige Zulassungsbeschränkungen für die betreffenden Fächer zu beachten. Die wählbaren Fächer sowie die zugelassenen Kombinationen an der Universität Konstanz ergeben sich aus Anhang I, der Bestandteil dieser Prüfungsordnung ist, in Verbindung mit der RahmenVO-KM. Während des Semesters ist kein Fachwechsel möglich.
- (2) Die Regelstudienzeit für das Masterstudium Lehramt Gymnasium mit zwei wissenschaftlichen Hauptfächern beträgt vier Semester. Der Studienumfang umfasst insgesamt 120 ECTS-Credits (cr). Er beinhaltet:
- Erstes Hauptfach:
 - a) Fachwissenschaftliche Module: insgesamt 12 cr
 - b) Fachdidaktikmodule: insgesamt 10 cr
 - Zweites Hauptfach:
 - a) Fachwissenschaftliche Module: insgesamt 12 cr
 - b) Fachdidaktikmodule: insgesamt 10 cr
 - fachwissenschaftliche Flexibilisierungsmodule: insgesamt 18 cr
 - Bildungswissenschaften: insgesamt 27 cr
 - Schulpraxissemester: 16 cr
 - eine Masterarbeit in einem Hauptfach
oder in den Bildungswissenschaften: 15 cr

und, soweit in den Fachspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Hauptfachs vorgesehen

- eine Mündliche Abschlussprüfung im betreffenden Hauptfach

Die Fachspezifischen Bestimmungen können vorsehen, dass für die Masterarbeit mehr als 15 cr vorgesehen werden. In diesem Fall oder wenn eine mündliche Abschlussprüfung vorgesehen wird, ist der Umfang der fachwissenschaftlichen Module im betreffenden Fach entsprechend reduziert.

- (3) Die universitären Studieninhalte sind in Modulen zusammengefasst und für die wissenschaftlichen Hauptfächer (fachwissenschaftliche Pflicht-, Wahl- und Flexibi-

lisierungsmodule sowie Fachdidaktik) in den jeweiligen Fachspezifischen Bestimmungen in Anhang II, für das Studium im Bereich Bildungswissenschaften in Anhang III sowie für die wissenschaftlichen Erweiterungsfächer in Anhang IV, die allesamt Bestandteile dieser Prüfungsordnung sind, festgelegt.

- (4) Werden in verschiedenen Hauptfächern dieselben Studien- oder Prüfungsleistungen gefordert, müssen die betreffenden Leistungen nur einmal nachgewiesen werden; die frei werdenden ECTS-Credits müssen in diesem Fall in dem einen Fach durch fachwissenschaftliche Wahlmodule nach den Vorgaben der Fächer und ggf. nach Wahl des/der Studierenden ersetzt werden. Dies gilt entsprechend, wenn im Master-Studium Leistungen verlangt werden, die bereits im Bachelor-Studium erbracht wurden. Satz 1 gilt nicht, wenn der Masterstudiengang Lehramt Gymnasium und ein fachwissenschaftlicher Masterstudiengang parallel studiert werden; in diesem Fall ist eine Doppelanrechnung möglich; dies gilt entsprechend beim Studium eines Erweiterungsfachs im Rahmen eines ergänzenden Masterstudiengangs. Näheres zur ersatzweisen Belegung von Modulen kann in den Fachspezifischen Bestimmungen geregelt werden.
- (5) Die Flexibilisierungsmodule müssen so belegt werden, dass in jedem Hauptfach im Studium Lehramt Gymnasium insgesamt (in Bachelor- und Masterphase zusammengenommen) jeweils 18 cr durch die Flexibilisierungsmodule absolviert wurden. Die jeweiligen Fachspezifischen Bestimmungen können Empfehlungen vorsehen, wie die flexiblen Module verteilt werden sollen, um möglichst überschneidungsfreie Studienverläufe und/oder einen möglichst kontinuierlichen Wissensaufbau in einem Fach zu ermöglichen.
- (6) In den Fachspezifischen Bestimmungen (Anhänge II und IV) ist geregelt, innerhalb welcher Fristen die Fremdsprachenkenntnisse, die in den Anlagen 2 und 4 der RahmenVO-KM als Studienvoraussetzungen für einzelne Fächer vorgeschrieben werden, nachgeholt werden müssen.
- (7) Studienzeiten, die für den Erwerb dieser Kenntnisse verwendet werden, weil sie zu Studienbeginn nicht nachgewiesen werden können, werden auf Antrag in den alten Sprachen (Latein, Alt-Griechisch) im Umfang von bis zu zwei Semestern pro Sprache und in den modernen Fremdsprachen (Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch o.a.), mit Ausnahme von Englisch, im Umfang von insgesamt bis zu zwei Semestern nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.
Der Antrag auf Nichtanrechnung dieser Studienzeiten auf die Regelstudienzeit ist über die jeweilige Fachstudienberatung des Faches, für das der Fremdsprachennachweis zu erbringen ist, beim Prüfungsausschuss des betreffenden Faches zu stellen.

§ 3 Struktur, Regelstudienzeit und Studiumumfang bei Fächerverbindungen mit den Fächern Musik und Bildende Kunst

- (1) Ein Lehramtsstudium ist mit dem Fach Musik (Studium an einer Musikhochschule) oder dem Fach Bildende Kunst (Studium an einer Kunsthochschule) jeweils in Verbindung mit einem wissenschaftlichen Fach (Studium an der Universität Konstanz) möglich. Die Regelstudienzeit für das Masterstudium Lehramt

- 5 -

Gymnasium mit dem Fach Musik oder dem Fach Bildende Kunst beträgt in Verbindung mit einem wissenschaftlichen Fach vier Semester. Der Studenumfang umfasst insgesamt 120 ECTS-Credits. Er beinhaltet:

A. im Fach Musik oder Bildende Kunst: die von der jeweiligen Musik- oder Kunsthochschule in der betreffenden Prüfungsordnung vorgegebenen ECTS-Credits:

B. im wissenschaftlichen Fach:

- Fachwissenschaftliche Pflicht- und Wahlmodule: je nachdem, in welchem Umfang das Fach im Bachelorstudium belegt wurde: mindestens 21 cr, maximal 64 cr (insgesamt müssen in Bachelor- und Masterstudium zusammen gerechnet 94 cr im wissenschaftlichen Fach erworben werden).
- Fachdidaktikmodul: mindestens 5 cr, maximal 10 cr

Vor Studienbeginn ist obligatorisch eine Fachstudienberatung zu absolvieren.

C. in den Bildungswissenschaften: die von der jeweiligen Musik- oder Kunsthochschule in der betreffenden Prüfungsordnung vorgegebenen ECTS-Credits.

Die Lehrveranstaltungen im Bereich Bildungswissenschaften können nach Wahl des/der Studierenden entweder an der Musik- bzw. Kunsthochschule oder an der Universität Konstanz absolviert werden.

D. Schulpraxissemester: 16 cr

E. Masterarbeit: die von der jeweiligen Musik- oder Kunsthochschule in der betreffenden Prüfungsordnung vorgegebenen ECTS-Credits; die Masterarbeit wird in der Regel im Fach Musik oder Bildende Kunst angefertigt; sie kann ausnahmsweise auch im wissenschaftlichen Fach an der Universität Konstanz oder in den Bildungswissenschaften an der jeweiligen Musik- oder Kunsthochschule angefertigt werden.

Und, soweit in den Fachspezifischen Bestimmungen des wissenschaftlichen Fachs vorgesehen,

F. Mündliche Abschlussprüfung im wissenschaftlichen Fach

Wenn eine mündliche Abschlussprüfung vorgesehen wird, ist der Umfang der fachwissenschaftlichen Module im betreffenden Fach entsprechend reduziert.

(2) Die Studieninhalte für das wissenschaftliche Fach und die Fachdidaktik ergeben sich nach Rücksprache mit dem jeweiligen Fachbereich aus den jeweiligen Fachspezifischen Bestimmungen in Anhang II. Für die Studieninhalte im Fach Musik oder Bildende Kunst ist die jeweilige Musik- bzw. Kunsthochschule zuständig und trifft die entsprechenden Regelungen.

(3) Im Übrigen gilt § 2 Abs. 1 und Abs. 3 bis 7 entsprechend.

§ 4 Studium eines (wissenschaftlichen) Erweiterungsfachs

- (1) In einem ergänzenden Masterstudiengang kann parallel oder nach Abschluss des Studiums Lehramt Gymnasium ein wissenschaftliches Erweiterungsfach mit 90 oder 120 ECTS-Credits studiert werden. Die an der Universität Konstanz wählbaren Erweiterungsfächer mit ihrem jeweiligen Studienumfang ergeben sich aus Anhang I in Verbindung mit der RahmenVO-KM. Studien- und Prüfungsleistungen, die für ein solches Erweiterungsfach bereits im Bachelorstudium erworben wurden, werden anerkannt.
- (2) Das Studium im Erweiterungsfach mit einem Umfang von **120** ECTS-Credits hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern und setzt sich zusammen aus:

- A. Fachwissenschaftlichen Modulen: 90 cr
- B. Fachdidaktik-Modulen: insgesamt 15 cr
- C. einer Masterarbeit: 15 cr

und, soweit in den Fachspezifischen Bestimmungen vorgesehen

- D. einer Mündlichen Abschlussprüfung

Wenn eine mündliche Abschlussprüfung vorgesehen wird, ist der Umfang der fachwissenschaftlichen Module im betreffenden Fach entsprechend reduziert.

Mit Bestehen der Abschlussprüfung wird die wissenschaftliche Befähigung für den Unterricht in diesem Fach in allen Stufen des Gymnasiums erworben.

- (3) Das Studium im Erweiterungsfach mit einem Umfang von **90** ECTS-Credits hat eine Regelstudienzeit von drei Semestern und setzt sich zusammen aus:

- A. Fachwissenschaftlichen Modulen: 60 cr
- B. Fachdidaktik-Modulen: 15 cr
- C. einer Masterarbeit: 15 cr

und, soweit in den Fachspezifischen Bestimmungen vorgesehen

- D. einer Mündlichen Abschlussprüfung

Wenn eine mündliche Abschlussprüfung vorgesehen wird, ist der Umfang der fachwissenschaftlichen Module im betreffenden Fach entsprechend reduziert.

Mit Bestehen der Abschlussprüfung wird die wissenschaftliche Befähigung für den Unterricht in diesem Fach in der Unter- und Mittelstufe des Gymnasiums erworben.

- (4) Die Studieninhalte der Erweiterungsfächer sind in Modulen zusammengefasst (fachwissenschaftliche Pflicht- und Wahlmodule sowie Fachdidaktik) und in den jeweiligen Fachspezifischen Bestimmungen in Anhang IV, der Bestandteil dieser Prüfungsordnung ist, festgelegt.

- (5) Das Studium im Erweiterungsfach kann optional ohne die Anfertigung einer Masterarbeit abgeschlossen werden. In diesem Fall werden kein Prüfungszeugnis und keine Urkunde, sondern ein Zertifikat ausgestellt, wenn im Übrigen alle studienbegleitenden Leistungen nach Abs. 2 bzw. Abs. 3 erbracht, sowie – falls im betreffenden Fach vorgesehen – die mündliche Abschlussprüfung bestanden sowie ggf. bei Studienbeginn fehlende, im betreffenden Fach geforderte Fremdsprachenkenntnisse nachqualifiziert wurden. Für die Bildung der Gesamtnote sowie die Abschlussdokumente vgl. § 26 Abs. 4 und § 27 Abs. 10. Es ist möglich, das Studium nach dieser Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung nach dem Zertifikatsabschluss fortzusetzen oder später wiederaufzunehmen, um im betreffenden Fach die Masterarbeit anzufertigen und den Mastergrad zu erwerben.

§ 5 Prüfungsverwaltung

Die Prüfungsverwaltung erfolgt mithilfe von Datenbanksystemen und Web-Applikationen. Studierende sind verpflichtet, sich regelmäßig und bei aktuellem Anlass über die ihr Prüfungsrechtsverhältnis betreffenden Daten und Mitteilungen zu informieren. Eventuelle Versäumnisse gehen zu Lasten des/der Studierenden.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der studienbegleitenden Prüfungen in einem Fach (in den Pflicht- und Wahlmodulen und in der Fachdidaktik) sowie für die weiteren ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der jeweilige Prüfungsausschuss des Fachbereichs/der Fachbereiche zuständig, dem/denen das betreffende Fach zugeordnet ist (StPA). Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses sind:

1. drei Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen
2. zwei akademische Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen
3. eine Studierende/ein Studierender mit beratender Stimme
4. der/die Sekretär/in des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme

In den Fachspezifischen Bestimmungen kann jeweils unter Beachtung von § 10 Abs. 3 LHG eine zahlenmäßig andere Zusammensetzung festgelegt werden.

- (2) Für die studienbegleitenden Prüfungen im Bereich Bildungswissenschaften ist ein Ständiger Prüfungsausschuss zuständig, der sich aus den folgenden Mitgliedern zusammensetzt:

1. zwei Hochschullehrer/innen der Bildungswissenschaft
2. einem/einer Hochschullehrer/in aus dem Fachbereich, dem die Bildungswissenschaft angehört
3. zwei akademischen Mitarbeiter/innen aus der Bildungswissenschaft
4. einer bzw. einem Lehramtsstudierenden mit beratender Stimme
5. dem/der Sekretär/in des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme

- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder sowie der/die Sekretär/in des Prüfungsausschusses werden von der zuständigen Studienkommission für die Dauer von zwei

- Jahren, der/die Studierende für ein Jahr bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich. Für den Bereich Bildungswissenschaften ist die Studienkommission Geschichte/Soziologie zuständig; wenn dieser Bereich behandelt wird, soll ein/e Hochschullehrer/in aus der Bildungswissenschaft beratend hinzugezogen werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n aus der Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen.
 - (5) Eine Entscheidung im Rahmen dieser Prüfungsordnung, die gleichzeitig mehrere Prüfungsausschüsse betrifft, wird jeweils im Einvernehmen getroffen.
 - (6) Bei Modulabschlussprüfungen bestellt der zuständige StPA die Prüfer/innen.
 - (7) Die Prüfungsausschüsse achten darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. In einfach gelagerten Fällen können Entscheidungen der Prüfungsausschüsse im Umlaufverfahren getroffen oder auf die/den jeweilige/n Vorsitzende/n übertragen werden, insbesondere die Bestellung von Prüfer/innen.
 - (8) Ein Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er kann ihm zugewiesene Aufgaben dem/der Vorsitzenden übertragen.
 - (9) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
 - (10) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter/innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7 Prüfer/innen

- (1) Die studienbegleitenden Prüfungen werden von der Leitung der jeweiligen Lehrveranstaltung abgenommen.
- (2) Bei studienbegleitenden mündlichen Prüfungen (Kolloquien, Prüfungsgespräche; nicht: Referate o.ä.) wird die Prüfung von einem Prüfer/einer Prüferin und einem Beisitzer/einer Beisitzerin oder von zwei Prüferinnen/Prüfern abgenommen. Zum Beisitzer/zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer in demselben Fach mindestens eine Masterprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat. Beisitzer/innen führen das Protokoll, prüfen jedoch selber nicht.
- (3) Zur Bewertung von Masterarbeiten und mündlichen Abschlussprüfungen sind in der Regel nur Hochschullehrer, Hochschullehrerinnen, Privatdozenten und Privatdozentinnen sowie diejenigen akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen beauftragt, denen das Rektorat auf Vorschlag des Sektionsvorstandes gem. § 52 Abs. 1 Satz 6 LHG die Prüfungsbefugnis übertragen hat. Akademische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bzw. Prüferinnen bestellt werden, wenn Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen.

- (4) Der Kandidat/die Kandidatin kann die Prüfer/innen einer mündlichen Abschlussprüfung sowie der Masterarbeit vorschlagen. Ein Rechtsanspruch auf die Bestellung eines bestimmten Prüfers/einer bestimmten Prüferin besteht nicht.

§ 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang oder in anderen Studiengängen an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder Berufsakademie in Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen werden auf Antrag (jeweils unter Anrechnung der an der Universität Konstanz für die betreffende Leistung nach dieser Prüfungsordnung zu vergebenden ECTS-Credits) anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn Inhalte, Lernziele und Prüfungen den Anforderungen des jeweiligen Lehramtsfachs an der Universität Konstanz weitgehend entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) und die Äquivalenzabkommen der Bundesrepublik Deutschland sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 22 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" (4,0) aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (4) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen kann nur auf Antrag erfolgen. Wurden diese Leistungen vor Aufnahme des Lehramtsstudiums an der Universität Konstanz erbracht, ist dieser Antrag spätestens bis zum Ende des zweiten Fachsemesters zu stellen. Spätere Anträge werden nicht mehr berücksichtigt. Der/Die Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.
- (5) Entscheidungen nach Absatz 1 bis 4 trifft der gem. § 6 Abs. 1 oder 2 zuständige Prüfungsausschuss oder eine von ihm bestellte Person im Zusammenwirken mit den jeweiligen Fachvertretern bzw. Fachvertreterinnen.

§ 9 Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen

- (1) Außerhalb des Hochschulsystems erbrachte Leistungen können grundsätzlich nur unter den Voraussetzungen angerechnet werden, dass
- die dabei erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind,

- zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind und
 - die Institution, in der die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, über ein Qualitätssicherungssystem verfügt.
- (2) Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Gleichwertigkeit ist gegeben, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied besteht. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten den Inhalten, Lernzielen und Anforderungen der entsprechenden Leistung im Studiengang an der Universität Konstanz weitgehend entsprechen.
- (3) Ist die Gleichwertigkeit der außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen nicht feststellbar, kann eine Einstufungsprüfung angesetzt werden.
- (4) Für die Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen gelten für die Lehramtsfächer der Universität Konstanz folgende Obergrenzen:
Für das Lehramtsstudium werden 16 cr für das nach den Maßgaben von § 11 absolvierte Schulpraxissemester anerkannt.
- (5) Wenn in den Fächern Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch oder Russisch muttersprachliche Kompetenzen vorliegen, müssen in diesen Fällen die entbehrlichen Module bzw. Modulteile im Bereich Sprachpraxis durch fachwissenschaftliche Wahlmodule nach Wahl der/des Studierenden ersetzt werden. Nachweise über Kenntnisse in einer Sprache, die Studienvoraussetzung sind und während des Studiums nachgeholt werden müssen, können nach Absprache mit der Fachstudienberatung auch hochschulextern erworben werden.
- (6) Die Entscheidung über die Anerkennung sowie über die Erforderlichkeit und Gestaltung einer Einstufungsprüfung trifft der nach § 6 Abs. 1 oder 2 zuständige Prüfungsausschuss oder eine von ihm bestellte Person.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzfristen

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet, wenn der/die Kandidat/in einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, der/die Kandidat/in hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem jeweiligen Prüfer bzw. der jeweiligen Prüferin unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin bzw. eines von ihm/ihr allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist unverzüglich ein ärztliches Attest (unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks des Prüfungsamtes) vorzulegen; in Zweifelsfällen kann ein Attest einer/eines von der Hochschule benannten Ärztin/ benannten Arztes verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. § 25 Abs. 1

Satz 3 gilt entsprechend. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung (z.B. Plagiat) oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungs- oder Studienleistung als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet. In besonders schwerwiegenden oder wiederholten Täuschungsfällen kann der zuständige Prüfungsausschuss den Kandidaten/die Kandidatin von der Wiederholungsprüfung ausschließen mit der Folge des endgültigen Verlustes des Prüfungsanspruchs gemäß § 25 Abs. 8.
- (4) Ein Kandidat/eine Kandidatin, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten/die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Der/die Kandidat/in kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen gemäß Absatz 3 und Absatz 4 vom zuständigen Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (6) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (7) Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Elternzeit und Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin/der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie/er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie/er die Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin/einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt der Kandidatin/dem Kandidaten das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer Masterarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die Kandidatin/der Kandidat ein neues Thema.
- (8) Studierende, die über Abs. 7 hinausgehend Familienpflichten wahrzunehmen haben, können ebenfalls die Verlängerung von Fristen nach dieser Prüfungsordnung beantragen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.
- (9) Auf Antrag können Tätigkeiten von Studierenden in gesetzlich oder durch Satzung vorgesehenen Organen der Universität, des Studierendenwerks oder der Verfassten Studierendenschaft von mindestens einem Jahr mit insgesamt bis zu zwei Semestern bei der Berechnung der Prüfungsfristen gemäß § 32 Abs. 6 LHG berücksichtigt werden.

II. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

§ 11 Schulpraxissemester und andere Studienleistungen

- (1) Das Schulpraxissemester mit einem Umfang von in der Regel zwölf Wochen ist in einem Wintersemester, beginnend jeweils im Oktober, in einer Ausbildungsschule abzuleisten. Das Schulpraxissemester muss bestanden werden. Ist das Schulpraxissemester nicht bestanden, kann es einmal wiederholt werden. Bei erneutem Nichtbestehen erlischt der Prüfungsanspruch im lehramtsbezogenen Masterstudiengang; eine Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist in diesem Fall ausgeschlossen.
- (2) Eine vergleichbare sonstige Schulpraxis als Fremdsprachenassistentin oder Fremdsprachenassistent in einer deutschen Schule im Ausland oder in einem Vorbereitungsdienst aus einem anderen Lehramt kann auf Antrag als Ersatz für maximal acht Wochen des Schulpraxissemesters anerkannt werden; für die Anerkennung ist das Landeslehrerprüfungsamt zuständig. Die verbleibenden vier Wochen des Schulpraxissemesters müssen an einem baden-württembergischen Gymnasium absolviert werden. Näheres zum Schulpraxissemester ist in der RahmenVO-KM geregelt.
- (3) Im Übrigen sind Studienleistungen individuelle Leistungen, die von einer/einem Studierenden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. Art, Zahl und Umfang der Studienleistungen sind so festzulegen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den ihnen zugeordneten ECTS-Credits entspricht. Die zu erbringenden Studienleistungen werden den Studierenden spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (4) Die erbrachten Studienleistungen sind von dem Leiter/der Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten; sie können vom ihm/ihr auch benotet werden.
- (5) In den Anhängen II; III und IV ist geregelt, in welchen Lehrveranstaltungen Studienleistungen zu erbringen sind, und welche Studienleistungen ggf. als Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen nachzuweisen sind.
- (6) Entsprechend zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen können auch Studienleistungen nach Maßgabe der § 12 Abs. 3 und 4, § 14 Abs. 3 bis 7 sowie § 15 Abs. 2 online erbracht werden.

§ 11a Regelmäßige Teilnahme als besondere Form der Studienleistung

- (1) In Seminaren, Tutorien und sonstigen dialogisch konzipierten Lehrveranstaltungen sowie in praktischen Lehrveranstaltungen wie z.B. Laborpraktika, sprach- oder sportpraktischen Veranstaltungen **kann** von der Leitung der Lehrveranstaltung als Voraussetzung für die Ablegung einer Prüfungs- bzw. Studienleistung und/oder für den Erwerb von Credits die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung oder die Teilnahme an einer Laboreinweisung verlangt werden. In diesem Fall ist zu Beginn der Lehrveranstaltung in schriftlicher oder elektronischer Form bekannt zu geben, dass die regelmäßige Teilnahme bzw. Teilnahme an der Laboreinweisung als Zulassungsvoraussetzung für die studienbegleitenden Leistungen und/oder als Voraussetzung für den Erwerb von Credits in der Lehrveranstaltung gilt. In den

Fachspezifischen Regelungen kann festgelegt werden, dass auch die zuständige Studienkommission für einen bestimmten Lehrveranstaltungstyp eine Teilnahmepflicht nach Satz 1 beschließen kann.

- (2) Von einer regelmäßigen Teilnahme ist auch dann auszugehen, wenn bei Lehrveranstaltungen höchstens ein Fünftel der Zeit bzw. der Termine versäumt wurde. Andernfalls wird die Zulassung zu Prüfungs- bzw. Studienleistungen in der Lehrveranstaltung versagt, unabhängig davon, ob das Fehlen von Studierenden zu vertreten ist. Es können in diesem Fall keine ECTS-Credits erworben werden. In begründeten Fällen¹ kann von diesen Regelungen zugunsten von Studierenden abgewichen werden; entsprechende Anträge sind über die Sekretärin oder den Sekretär des Ständigen Prüfungsausschusses an den zuständigen Ständigen Prüfungsausschuss zu stellen.

§ 12 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind:
1. Modulabschlussprüfungen, die in einer Prüfung jeweils alle Komponenten eines Moduls abprüfen oder ein Modul zeitlich abschließen,
 2. Modulprüfungen in einer Komponente eines Moduls,
 3. Modulteilprüfungen in mehreren Komponenten eines Moduls.
- (2) In den Anhängen II, III und IV kann die Art der zu erbringenden Prüfungsleistungen (mündlich und/oder schriftlich und/oder praktisch) festgelegt werden. Im Übrigen wird die genaue Art der zu erbringenden Prüfungsleistung zu Beginn der Lehrveranstaltung vom Leiter/von der Leiterin derselben bekannt gegeben.
- (3) Studienbegleitende Prüfungs-, Teilprüfungs- und Studienleistungen können gemäß §§ 32 a und 32b Landeshochschulgesetz (LHG) und nach den Maßgaben von § 14 Abs. 3 bis 7 und § 15 Abs. 1 und 2 auch online durchgeführt werden, soweit dies inhaltlich und technisch möglich ist und chancengleiche Prüfungsbedingungen gewährleistet bleiben. Zur Durchführung von Online-Prüfungen stellt die Universität Informations- und Kommunikationssysteme zur Verfügung, die den Grundsätzen der Datenschutzgrundverordnung entsprechen. Online-Prüfungen werden vergleichbar mit den entsprechenden Prüfungsformaten ohne Einsatz von elektronischen Systemen in einem Protokoll dokumentiert. Im Protokoll sind die Online-Durchführung sowie etwaige technische Störungen sowie ein Abbruch aufgrund dieser festzuhalten. Technische Störungen während der Prüfung sind von den Teilnehmenden unverzüglich zu melden.

¹ Fallgruppen, für die Ausnahmen in Betracht kommen, sind insbesondere: 1. Studierende mit attestierter chronischer oder länger andauernder Erkrankung, die nach der Prüfungsordnung einen Nachteilsausgleich beanspruchen können und denen es aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist, an allen Terminen der Lehrveranstaltung teilzunehmen; 2. studierende Eltern aufgrund von Krankheit ihres Kindes und von Studierenden mit pflegebedürftigen Angehörigen, soweit geeignete Nachweise für eine notwendige Betreuung vorgelegt werden; 3. Studierende, die im laufenden Semester Mitglied eines Gremiums der Universität oder der Verfassten Studierendenschaft sind und aus diesem Grund einzelne Lehrveranstaltungstermine versäumen, soweit eine Bestätigung über die Teilnahme an der Gremiensitzung vorgelegt wird; 4. studierende Spitzensportlerinnen und Spitzensportler im Sinne der Kooperationsvereinbarungen der Universität als Partnerhochschule des Spitzensports aufgrund nachgewiesener verpflichtender Teilnahme an Wettkämpfen oder Trainingslagern; 5. Auslandsaufenthalte während des laufenden Semesters mit Nachweis; 6. Gründerinnen und Gründer mit entsprechendem Nachweis.

- (4) Wird eine Prüfungsleistung nicht auf dem Campus unter Aufsicht erstellt, haben die Studierenden in bekanntgegebener Form zu versichern, dass sie die Leistung selbständig und ohne Hilfe Dritter oder nicht erlaubter Hilfsmittel erbringen bzw. erbracht haben.
- (5) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung kann sich auch aus mehreren Teilleistungen zusammensetzen. In diesem Fall können neben einer Klausur oder einer Hausarbeit andere Prüfungsformen, wie z.B. Kurztests, Referate usw. durchgeführt werden. Der Leiter bzw. die Leiterin der Lehrveranstaltung gibt zu Beginn Anzahl und Art der (Teil-)Prüfungsleistungen und die Zusammensetzung der Gesamtnote für die Veranstaltung bekannt. Er bzw. sie legt ebenfalls die Bestehensmodalitäten sowie den Wiederholungsmodus zu Beginn fest.
- (6) Sind die für ein Modul erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht, können in diesem Modul keine weiteren Prüfungen absolviert werden. Zusätzliche, freiwillige Leistungen können nur als „Zusätzliche Leistungen“ angemeldet werden und gehen nach ihrem Bestehen nicht in die Gesamtnote ein; sie werden jedoch im Transcript of Records als zusätzliche Leistungen vermerkt. In den fachspezifischen Bestimmungen für die einzelnen Hauptfächer (Anhang II) bzw. Erweiterungsfächer (Anhang IV) kann eine abweichende Regelung festgelegt werden.
- (7) Macht ein Kandidat/eine Kandidatin durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist abzulegen, so gestattet ihm/ihr die/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder Frist zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 13 Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Zu den studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen muss sich der Kandidat/die Kandidatin in der vorgeschriebenen Form anmelden. Die Termine für die Anmeldung zu den studienbegleitenden Prüfungen werden öffentlich unter Angabe einer Ausschlussfrist und der Anmeldeform bekannt gegeben. Die fachspezifischen Bestimmungen zu den einzelnen Fächern können Regelungen zum Anmeldeverfahren treffen. Wird eine Prüfungs- oder Studienleistung ohne Anmeldung absolviert, so wird die Prüfung unabhängig vom Resultat als ungültig betrachtet und nicht als Versuch gewertet. Diese Regelungen gelten nicht für Studienleistungen, sofern in der betreffenden Lehrveranstaltung eine Prüfungsleistung zu erbringen ist.
- (2) Liegen die für die Prüfungsteilnahme notwendigen Voraussetzungen vor, so wird der Kandidat/die Kandidatin zu der studienbegleitenden Prüfung zugelassen.
- (3) Zu den studienbegleitenden Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer
 1. in dem jeweiligen Fach im Lehramtsstudiengang an der Universität Konstanz immatrikuliert ist,
 2. seinen Prüfungsanspruch in diesem Studiengang nicht verloren hat

und

3. gegebenenfalls, das Vorliegen der fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige studienbegleitende Prüfung gemäß Anhang II bzw. III bzw. IV oder weitere, von der Prüferin/dem Prüfer festgelegte Zulassungsvoraussetzungen nachweist.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der nach § 6 Abs. 1 oder 2 zuständige Prüfungsausschuss. Er kann die Entscheidung einer beauftragten Person übertragen.
- (5) Die Zulassung zu einer Prüfungs- oder Studienleistung darf nur versagt werden, wenn die in Abs. 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder eine Teilnahmepflicht gemäß § 11a nicht erfüllt wurde.
- (6) Prüfungen, die im Zeitraum 1. April bis 30. September abgelegt werden, werden dem betreffenden Sommersemester zugeordnet, Prüfungen, die im Zeitraum 1. Oktober bis 31. März abgelegt werden, dem jeweiligen Wintersemester.

§ 14 Studienbegleitende mündliche und praktische Prüfungsleistungen

- (1) Als mündliche Prüfungsleistungen kommen mündliche Prüfungen, Referate und andere mündliche Prüfungsformen in Betracht. Mündliche und praktische Prüfungen können als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt werden. In den Anhängen II, III und IV können weitere Einzelheiten festgelegt werden. Im Übrigen wird Näheres vom Leiter/von der Leiterin der betreffenden Lehrveranstaltung zu Beginn derselben bekannt gegeben.
- (2) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Kandidat/in mindestens 10 Minuten, höchstens 45 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (3) Mündliche Prüfungen und Teilprüfungsleistungen können nach den Maßgaben von § 12 Abs. 3 und 4 online stattfinden, wenn eine Zustimmung sowohl der zu prüfenden Person als auch der prüfenden Personen vorliegt. Entsprechend ist auch möglich, dass nur einzelne Personen per Videokonferenz zu einer Präsenzprüfung zugeschaltet werden.
- (4) Die Durchführung einer mündlichen Prüfung, die eine Lehrveranstaltung oder ein Modul abschließt, als Videokonferenz erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden, sofern ein wichtiger Ausnahmegrund hierfür vorliegt. Der Antrag ist in der von der Universität vorgegebenen Form und Frist beim zuständigen StPA zu stellen. Liegen die Voraussetzungen nach Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 nicht vor oder ist die zeitliche Verschiebung zur Ermöglichung einer Präsenzprüfung zumutbar, wird der Antrag vom StPA abgelehnt. Die Ablehnung oder Befürwortung des Antrags wird der oder dem Studierenden in der Regel mindestens eine Woche vor dem geplanten Prüfungstermin mitgeteilt. Im Fall der Befürwortung des Antrags werden der oder dem Studierenden die näheren Modalitäten zur Durchführung mindestens 24 Stunden vor dem Prüfungstermin bekanntgegeben.
- (5) Mündliche Teilprüfungsleistungen, z. B. der mündlich abzuhaltende Teil von Referaten oder Präsentationen oder andere lehreinrichtungenbegleitende mündliche

Prüfungsleistungen sowie Studienleistungen können auf formlosen Antrag der oder des Studierenden an die beteiligte Lehrperson online als Videokonferenz erfolgen. Diese entscheidet, ob die Voraussetzungen von § 12 Abs. 3 erfüllt sind und sie dem Antrag stattgibt.

- (6) Im Wahlpflichtbereich oder im Wahlbereich können im hochschulrechtlich vorgesehenen Lehrplanungsverfahren Lehrveranstaltungen angeboten werden, deren Veranstaltungs- und Prüfungskonzeption auf der Online-Durchführung beruht, insbesondere dann wenn diese Form der Durchführung die Kompetenzorientierung von Lehre und Prüfung stärkt. In diesen Fällen wird die Freiwilligkeit der Teilnahme an einer mündlichen onlinegestützten Prüfungs- oder Studienleistung durch die Anmeldung der Studierenden zu dieser entsprechend gekennzeichneten Lehrveranstaltung dokumentiert.
- (7) Vor Beginn der Prüfung muss die oder der Studierende auf Aufforderung der Prüfungsperson den Studierendenausweis oder einen amtlichen Lichtbildausweis in die Kamera halten; von allen Beteiligten wird vor Beginn der Prüfung bestätigt, dass eine ausreichende Bild- und Tonqualität vorliegt. Soweit der Personalausweis oder Pass verwendet wird, ist der oder dem Studierenden zu gestatten, nicht zur Identifizierung erforderliche Informationen abzudecken. Eine Aufzeichnung oder anderweitige Speicherung der Bild- und Tondateien einer Online-Prüfung ist unzulässig, soweit sie nicht zur Übertragung der Onlineprüfung oder Teilprüfungsleistung oder Studienleistung erforderlich ist. Hierauf werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer seitens der Prüfungs- oder Lehrperson spätestens zu Beginn der Prüfung hingewiesen.

§ 15 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen und Online-Prüfungen in Textform

- (1) Als schriftliche Prüfungsleistungen kommen Klausuren, Hausarbeiten, Essays und andere schriftliche Prüfungsformen in Betracht. Von der Prüfungsperson kann festgelegt werden, dass sie offline in elektronischer Form erstellt und/oder elektronisch übermittelt werden müssen (z.B. Take-Home-Exams). Die Dauer der Klausuren soll in der Regel mindestens 60 und höchstens 240 Minuten betragen. Hausarbeiten haben in der Regel eine Bearbeitungszeit von 4 Wochen. Die Einzelheiten können in den Anhängen II, III und IV geregelt werden. Im Übrigen werden sie vom Leiter/von der Leiterin der betreffenden Lehrveranstaltung zu Beginn derselben bekannt gegeben.
- (2) Von der Prüfungsperson kann nach den Maßgaben von § 12 Abs. 3 und 4 auch festgelegt werden, dass Prüfungen in Textform online erbracht werden müssen. Solche Online-Prüfungen werden entweder unter Präsenzaufsicht auf dem Campus oder, sofern für eine Prüfung keine Klausur oder andere Aufsichtsarbeit festgelegt ist, ohne Aufsicht von außerhalb des Campus durchgeführt. Off-Campus-Online-Prüfungen mit Videoaufsicht sind nicht zugelassen. Online-Prüfungen in Textform auf dem Campus finden mit von der Universität zur Verfügung gestellten Geräten oder mit eigenen Geräten der Studierenden statt. Wenn Studierende eigene Geräte für eine Online-Prüfung nutzen, werden sie über die technischen Mindestanforderungen an diese Geräte rechtzeitig informiert. Online-Prüfungen in Textform finden für alle Prüfungsteilnehmenden in derselben Form als Off-Cam-

pus-Online-Prüfungen ohne Aufsicht oder als On-Campus-Online-Prüfung mit Präsenzaufsicht statt, ggf. auch an verschiedenen Hochschulstandorten. Näheres kann in den Fachspezifischen Bestimmungen geregelt werden.

- (3) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Arbeiten soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (4) Prüfungen können ganz oder teilweise in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden. Für die Bewertung des Multiple-Choice-Teils gelten folgende Regelungen: Falls die Frage Mehrfachantworten verbietet, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. Bei der Bewertung des Multiple-Choice-Teils ist die Vergabe von negativen (Teil-) Punkten nur innerhalb einer Frage mit mehrfachen Antwortmöglichkeiten zulässig. Für jede Frage wird ein kumulierter negativer Punktwert auf 0 gesetzt (keine negativen Punktwerte für Fragen). Die weiteren Bewertungsregeln des Multiple Choice-Teils können von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer festgelegt werden und sind in diesem Fall den Studierenden spätestens zu Beginn der Prüfung bekannt zu geben. Eine Multiple-Choice-Prüfung ist bestanden, wenn die Bestehensgrenze erreicht wird. Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. Im Übrigen ist eine Prüfung bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet. In den Fachspezifischen Bestimmungen können für Multiple-Choice-Prüfungen von Satz 1 abweichende sowie zu den weiteren Sätzen ergänzende Regelungen festgelegt werden. Für die Aufgabenstellung und das vor Ausgabe der Prüfung festzulegende Bewertungsschema (Zuordnung der Punkte zu den Aufgaben) sind die jeweiligen Prüferinnen oder Prüfer verantwortlich.
- (5) Bei Prüfungsleistungen, die in Kooperation mit der Pädagogischen Hochschule Thurgau (PHTG) durchgeführt werden, sind die Bewertungsregelungen der PHTG zu berücksichtigen.

§ 16 Lehr- und Prüfungssprachen

- (1) Lehrveranstaltungen können auch in anderen als der deutschen Sprache abgehalten werden. Näheres kann in den Fachspezifischen Bestimmungen (Anhang II, III oder IV) geregelt werden.
- (2) Nach Maßgabe der Fachspezifischen Bestimmungen (Anhang II, III oder IV) sind Studien- und Prüfungsleistungen in anderen als der deutschen Sprache zu erbringen bzw. können in anderen als der deutschen Sprache erbracht werden.

III. Masterprüfung

§ 17 Akademischer Grad

Die Masterprüfung zum Erwerb des Akademischen Grades "Master of Education" bildet den weiteren wissenschaftlichen Hochschulabschluss im Studiengang Lehramt Gymnasium.

§ 18 Zweck, Inhalt, Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Durch die Prüfung soll die Kandidatin/der Kandidat zeigen, dass sie/er für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien qualifiziert ist, in dem Sinne, dass sie/er über die Fähigkeit zu erzieherischem Wirken, fachlicher Vermittlung, professionsbezogener Reflexion und Methodenbewusstsein verfügt, sowie im betreffenden Fach vertiefte wissenschaftliche und fachdidaktische Fachkenntnisse aufweist und in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbstständig zu arbeiten und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.
- (2) Die Masterprüfung Lehramt Gymnasium (ohne Erweiterungsfach) besteht aus:
 1. studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen
 - a) in den beiden Hauptfächern gem. Anhang II und
 - b) im Bereich Bildungswissenschaften gem. Anhang III, einschließlich des Schulpraxissemesterssowie
 2. einer Masterarbeit gem. § 20 in einem Hauptfach oder im Bereich Bildungswissenschaften
und, soweit in den Fachspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Hauptfachs vorgesehen
 3. einer mündlichen Abschlussprüfung gem. § 21 im betreffenden Hauptfach
- (3) Die Masterprüfung im Erweiterungsfach besteht aus den studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen in den fachwissenschaftlichen und den Fachdidaktik-Modulen und einer Masterarbeit; sowie einer mündlichen Abschlussprüfung, wenn diese in den Fachspezifischen Bestimmungen (Anhang IV) vorgesehen ist.

§ 19 Anmeldung und Zulassung zur Masterarbeit und zur mündlichen Abschlussprüfung

- (1) Zur Masterarbeit in einem Hauptfach oder in den Bildungswissenschaften kann nur zugelassen werden, wer
 1. an der Universität Konstanz in zwei Hauptfächern im Masterstudiengang Lehramt Gymnasium immatrikuliert ist,
 2. das Schulpraxissemester gem. § 11 Abs. 1 bestanden hat,
 3. seinen Prüfungsanspruch in den beiden Hauptfächern nach Nr. 1 sowie im Bereich Bildungswissenschaften nicht verloren hat,
 4. die gegebenenfalls erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse nachgewiesen hat (§ 2 Abs. 6)
 5. die gegebenenfalls im Rahmen einer Nachqualifizierung für den Zugang zum Masterstudiengang erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesen hat und
 6. folgende weitere Zulassungsvoraussetzungen erfüllt:

- a) Für die Anmeldung einer Masterarbeit in einem Hauptfach müssen die jeweiligen Prüfungsleistungen in allen Modulen im betreffenden Fach gemäß § 2 bzw. § 4 in Verbindung mit den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen in Anhang II zumindest angemeldet sein; in den Fachspezifischen Bestimmungen können hiervon abweichende Regelungen festgelegt werden.
 - b) Sonstige, in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen (Anhang II) festgelegte fachliche Zulassungsvoraussetzungen.
 - c) Für die Anmeldung einer Masterarbeit im Bereich Bildungswissenschaften müssen das „Vertiefungsmodul Bildungswissenschaften“ sowie zwei weitere bildungswissenschaftliche Module gemäß Anhang III erfolgreich absolviert sein; im übrigen bildungswissenschaftlichen Modul müssen die betreffenden etwaigen Prüfungsleistungen zumindest angemeldet sein.
- (2) Die Anmeldung, verbunden mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit, ist in der vorgeschriebenen Form zu den bekanntgegebenen Anmeldeterminen über das Zentrale Prüfungsamt oder - bei abweichender Regelung in den jeweiligen Fachspezifischen Bestimmungen – direkt beim zuständigen Prüfungsausschuss durchzuführen. Dem Antrag ist der Nachweis gemäß Abs. 1 Nr. 2 beizufügen:
- (3) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der zuständige Prüfungsausschuss oder eine von ihm beauftragte Person aufgrund der eingereichten Unterlagen und der Daten zu Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 und 5 im Studierenden- bzw. Prüfungsverwaltungssystem.
- (4) Die Zulassung zur Masterarbeit ist zu versagen, wenn
- 1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 - 2. die Unterlagen gem. Abs. 2 unvollständig und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind,
 - 3. der Kandidat/die Kandidatin in seinen Hauptfächern oder im Bereich Bildungswissenschaften die Masterprüfung Lehramt Gymnasium endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat.
- (5) Die Zulassung erfolgt mit der Auflage, dass der/die Studierende bis zur Erbringung der letzten Prüfungsleistung einschließlich einer ggf. erforderlichen Wiederholung an der Universität Konstanz immatrikuliert ist. Die Immatrikulation ist ggf. durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung nachzuweisen.
- (6) Für die Zulassung zur Masterarbeit im Erweiterungsfach gelten Absatz 1 Nr. 2 bis Nr. 5 entsprechend; die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass der Kandidat/die Kandidatin im Erweiterungsfach immatrikuliert ist und den Prüfungsanspruch in diesem Fach nicht verloren hat.
- (7) Die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung kann nur erfolgen, wenn spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin alle erforderlichen studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen im betreffenden Fach gemäß dem jeweiligen Anhang II bzw. IV benotet (mit mindestens ausreichend (4,0)) und im DV-gestützten System verbucht sind, und die Master-Arbeit eingereicht ist, falls diese im selben Fach geschrieben wird. Satz 1 gilt nicht für die Zulassung zur mündlichen Master-Prüfung im Fach Mathematik, die studienbegleitend gemäß den Fachspezifischen

Bestimmungen (Anhang II bzw. IV) durchgeführt wird. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

§ 20 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, in der der/die Kandidat/in zeigen soll, dass er/sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema aus seinem/ihrer Hauptfach bzw. im Bereich Bildungswissenschaften bzw. im Erweiterungsfach nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern die jeweiligen Fachspezifischen Bestimmungen für das Fach bzw. den Bereich (Anhang II, III oder IV) dies vorsehen und jeweils der individuelle Beitrag klar abgrenzbar und bewertbar ist.
- (3) Dem Kandidaten/der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, einen Vorschlag für das Thema und die Prüferinnen/Prüfer zu machen. Mit der Ausgabe des Themas übernimmt der/die gem. § 7 Abs. 3 bestellte Erstprüfer/in auch die Betreuung der Masterarbeit.
- (4) Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet über den Themenvorschlag und bestellt zwei Prüferinnen/Prüfer. In den Fachspezifischen Regelungen (Anhang II bzw. IV) bzw. in Anhang III kann hiervon abweichend nur eine Prüferin/ein Prüfer für die Masterarbeit festgelegt werden. Der Zeitpunkt der Ausgabe, das Thema und die bestellten Prüferinnen/Prüfer werden dem Kandidaten/der Kandidatin vom Prüfungsausschuss mitgeteilt und sind aktenkundig zu machen. Die Frist für die Anfertigung der Arbeit beginnt mit der Ausgabe des Themas.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt vier Monate; in den Fachspezifischen Bestimmungen (Anhang II bzw. IV) bzw. in Anhang III für den Bereich Bildungswissenschaften kann eine abweichende Bearbeitungszeit festgesetzt werden. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. Im Einzelfall kann der zuständige Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um die Zeit der Verhinderung – jedoch höchstens um zwei Monate - verlängern. Der Antrag muss, abgesehen von begründeten Ausnahmefällen, spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim Prüfungsausschuss eingegangen sein und bedarf der Zustimmung des Betreuers/der Betreuerin der Arbeit. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend. Dauert die Verhinderung länger, gilt das Thema als nicht ausgegeben. In diesem Fall muss nach Beendigung der Verhinderung unverzüglich die Ausgabe eines neuen Themas beantragt werden; erfolgt dies nicht, teilt der Prüfungsausschuss ein neues Thema und eine/n Prüfer/in bzw. zwei Prüfer/innen zu.
- (6) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten beiden Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist binnen vier Wochen zu stellen und auszugeben.
- (7) Die Arbeit ist fristgerecht im Fall von einem Prüfer/einer Prüferin in zweifacher Ausfertigung gebunden und maschinengeschrieben im Format DIN A4 sowie in zweifacher digitaler Form auf vom Prüfungsamt vorgegebenen Datenträgern, im Fall von zwei Prüfern/Prüferinnen entsprechend in dreifacher schriftlicher Ausfertigung sowie in dreifacher digitaler Form auf vom Prüfungsamt vorgegebenen Datenträgern über das Zentrale Prüfungsamt oder – bei abweichender Regelung in den

jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen – direkt beim zuständigen Prüfungsausschuss einzureichen, davon verbleibt ein schriftliches sowie ein digitales Exemplar bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens beim Zentralen Prüfungsamt bzw. beim Prüfungssekretariat des betreffenden Fachbereichs. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert, so gilt sie als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet, es sei denn, der/die Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.

- (8) Bei der Abgabe der Arbeit hat der Kandidat/die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er/sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die von ihm/ihr angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und dass diese noch nicht anderweitig als Masterarbeit eingereicht wurde. Er/Sie hat bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens die Materialien verfügbar zu halten, welche die eigenständige Abfassung der Arbeit belegen können.
- (9) Die Arbeit ist innerhalb von sechs Wochen von den Prüfern/Prüferinnen gemäß § 22 zu bewerten. Im Fall von zwei Prüfern/Prüferinnen wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der vergebenen Noten berechnet. Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (10) Lautet die Note einer Gutachterin/eines Gutachters „ausreichend“ (4,0) oder besser, die der/des anderen „nicht ausreichend“ (5,0), bestellt der Prüfungsausschuss eine dritte Gutachterin/einen dritten Gutachter. Bewertet diese/dieser die Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0), so ist die Masterarbeit bestanden. Die Note wird in diesem Fall auf „4,0“ festgelegt oder, falls das dritte Gutachten günstiger lautet, aus dem arithmetischen Mittel der Noten der drei Gutachten gebildet. Abs. 9 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. Lautet die Note der dritten Gutachterin/des dritten Gutachters „nicht ausreichend“ (5,0), so ist die Masterarbeit nicht bestanden.
- (11) Lautet im Fall, dass für die Masterarbeit nach den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen nur ein Prüfer/eine Prüferin bestellt wird, die Note des Prüfers/der Prüferin „nicht ausreichend“, so wird vom Prüfungsausschuss ein/e zweite/r Prüfer/in bestellt. Lautet die Note des/der zweiten Prüfers/Prüferin mindestens „ausreichend“, so wird vom Prüfungsausschuss ein/e dritte/r Prüfer/in bestellt. Bewertet das dritte Gutachten die Arbeit mindestens mit der Note „ausreichend“, so ist die Masterarbeit bestanden. Die Note wird in diesem Falle mit „4,0“ festgelegt oder, falls dieser Wert niedriger ist, als arithmetisches Mittel aus den Noten der drei Gutachten ermittelt. Abs. 9 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. Lautet die Note des dritten Gutachtens „nicht ausreichend“, so ist die Masterarbeit nicht bestanden.

§ 21 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Die Fachspezifischen Bestimmungen (Anhang II bzw. IV) regeln die Anforderungen für die mündliche Abschlussprüfung. Sie können festlegen, dass die mündliche Abschlussprüfung in einem Kolloquium über das Thema der Master-Arbeit besteht.
- (2) Die mündliche Prüfung ist von einer Prüferin oder einem Prüfer gemäß § 7 Abs. 2 und 3 in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers oder von zwei Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 7 Abs. 3 abzunehmen. In den fachspezifischen Bestimmungen kann hiervon abweichend geregelt werden, dass aufgrund der jeweiligen Prüfungsthemen in den dort aufgeführten Fällen drei Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden. Beisitzerinnen und Beisitzer müssen eine entsprechende Master-Prüfung in dem betreffenden Fach oder eine mindestens gleichwertige Prüfung abgelegt haben und Mitglied einer Universität sein. Im Fall von zwei bzw. drei Prüferinnen oder Prüfern ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden bzw. drei Einzelbewertungen gem. § 22. Eine hiervon abweichende Bildung der Note ist gegebenenfalls in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen geregelt. Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Die Kandidaten/Kandidatinnen werden einzeln oder in Gruppen bis zu drei Kandidaten/Kandidatinnen geprüft. Der Termin der Prüfung und die Prüfer sind dem Kandidaten/der Kandidatin bekanntzugeben.
- (4) Die mündliche Prüfung dauert in der Regel eine Stunde. In den Fachspezifischen Bestimmungen kann auch eine andere Dauer bestimmt werden.
- (5) Die wesentlichen Inhalte, Ablauf und Ergebnis der jeweiligen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es wird von dem/der Prüfer/in und dem/der Beisitzer/in bzw. von den Prüfern/Prüferinnen unterzeichnet und ist Teil der Prüfungsakten.
- (6) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung von dem/der Prüfer/in bekannt gegeben.
- (7) Studierende des gleichen Studiengangs, die sich noch nicht zur gleichen Prüfung angemeldet haben, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze die Teilnahme als Zuhörerinnen/Zuhörer an mündlichen Abschlussprüfungen beantragen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin ist die Öffentlichkeit auszuschließen.
- (8) Die Durchführung der mündlichen Abschlussprüfung mittels elektronischer Kommunikationssysteme online als Videokonferenz richtet sich nach § 12 Abs. 3 und 4 sowie § 14 Abs. 3, 4 und 7.

IV. Bestehen und Nicht-Bestehen

§ 22 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Einzelnoten) werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden :

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung ;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt ;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht ;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt ;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (2) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „4,0 (ausreichend)“ bewertet wurde; sie ist nicht bestanden, wenn sie mit der Note „5,0 (nicht ausreichend)“ bewertet wurde.
- (3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen sind Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffer um 0,3 zulässig; dabei sind die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen.
- (4) Im Fach Sportwissenschaft können bei sportpraktischen Modulteilprüfungsleistungen Noten-Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der Notenziffer um 0,1 gebildet werden. Das Nähere regeln hier die jeweils geltenden Fachspezifischen Bestimmungen.
- (5) Prüfungen an der Pädagogischen Hochschule Thurgau werden nach dem dort geltenden Notensystem bewertet. Die Noten werden anhand der nachfolgenden Tabelle umgerechnet:

Universität Konstanz	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0	5,0
Schweiz	6,0	5,8	5,5	5,3	5,1	4,9	4,7	4,5	4,3	4,0	3,0
Note	sehr gut		gut			befriedigend			ausreichend		nicht ausreichend

§ 23 Bildung der Modulnoten für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder eine Modulprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung bzw. die Note der Modulprüfung die Note für dieses Modul. Wenn die Modulabschlussprüfung das Modul nur in zeitlicher Hinsicht abschließt, aber ihr andere Modulteilprüfungen vorausgegangen sind, gilt Abs. 2 Satz 1.

- (2) Sind in einem Modul Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die gemittelte Note aller Modulteilprüfungsnoten die Note für dieses Modul. Dabei werden die Ergebnisse der einzelnen Modulteilprüfungen entsprechend der für sie tatsächlich erworbenen ECTS-Credits gewichtet. Die Fachspezifischen Bestimmungen können auch eine von Satz 1 und 2 abweichende Bildung der Modulnote vorsehen. Jede der einzelnen Modulteilprüfungen muss mindestens mit der Note "ausreichend (4,0)" bewertet sein; in den Fachspezifischen Bestimmungen (Anhang II) können hiervon abweichende Regelungen getroffen werden. Bei der Berechnung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5:	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5:	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5:	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0:	ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0:	nicht ausreichend

- (3) Der jeweiligen Modulnote werden für die Berechnung der Durchschnittsnote aus den Modulergebnissen die insgesamt für das betreffende Modul in den jeweiligen Fachspezifischen Bestimmungen festgelegten ECTS-Credits zugeordnet. Die Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungsleistungen in einem Hauptfach bzw. im Bereich Bildungswissenschaften errechnet sich aus dem nach Satz 1 gewichteten Durchschnitt der Modulnoten, es sei denn die Fachspezifischen Bestimmungen sehen eine abweichende Gewichtung vor. Abs. 2 Satz 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 24 Vergabe von ECTS-Credits

- (1) ECTS-Credits sind nur dann zu vergeben, wenn die für die jeweilige Veranstaltung bzw. das jeweilige Modul erforderlichen studienbegleitenden Leistungen erfolgreich erbracht wurden.
- (2) Eine Doppelanrechnung derselben Leistung für mehrere Fächer oder Module ist in der Regel ausgeschlossen; § 2 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 25 Wiederholung von Prüfungs- und Studienleistungen, Endgültiges Nichtbestehen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Bei einzelnen Teilprüfungsleistungen gem. § 12 Abs. 3 kann hiervon abgewichen werden. Die Wiederholung einer Modulteilprüfung kann auch im Rahmen einer anderen Lehrveranstaltung, die ebenfalls dem betreffenden Modulteil zugeordnet ist, erfolgen. Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden, es sei denn die Fachspezifischen Bestimmungen sehen Regelungen zur Notenverbesserung vor.
- (2) Die Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin, jedoch spätestens in den auf die nicht bestandene Prüfung folgenden beiden Semestern abzulegen; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn,

die/der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Zwischen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Erstprüfung und der Wiederholungsprüfung sollen mindestens drei Wochen liegen.

- (3) Die zweite Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung ist nur auf schriftlichen Antrag und pro Fach bzw. im Bereich Bildungswissenschaften maximal zweimal im Verlauf des Studiums zulässig; in den Fachspezifischen Bestimmungen können hiervon abweichende Regelungen festgelegt werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Der Antrag ist spätestens zwei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die/der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Die Form der Wiederholungsprüfung wird von dem Leiter/der Leiterin der betreffenden Lehrveranstaltung bzw. bei Modulprüfungen, die mehrere Lehrveranstaltungen umfassen, vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt.
- (5) Studienleistungen, die nicht bestanden wurden, sind grundsätzlich unbegrenzt wiederholbar, es sei denn, die Fachspezifischen Bestimmungen (vgl. Anhang II, III bzw. IV) setzen bestimmte Wiederholungsregelungen fest. Absatz 4 gilt entsprechend.
- (6) Eine Masterarbeit, die mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet worden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung, mit einem neuen Thema, muss spätestens drei Monate nach Zustellung des Nichtbestehens-Bescheides eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die/der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Eine Rückgabe des Themas ist nur dann zulässig, wenn der/die Kandidat/in bei der Anfertigung seiner/ihrer ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (7) Eine mündliche Abschlussprüfung, die mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet worden ist, kann einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Die Wiederholungsprüfung ist spätestens im folgenden Semester abzulegen; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (8) Prüfungsleistungen sind endgültig nicht bestanden, wenn auch die zulässigen Wiederholungsversuche nicht bestanden wurden oder keine (weitere) Wiederholung der Prüfung mehr möglich ist. In Folge erlischt der Prüfungsanspruch in dem (Teil-)studiengang, in dem die Prüfung endgültig nicht bestanden wurde; im Fall, dass eine Prüfung aus dem Bereich Bildungswissenschaften endgültig nicht bestanden wurde, erlischt der Prüfungsanspruch für das gesamte Masterstudium Lehramt Gymnasium.
- (9) Kandidaten/Kandidatinnen, die ihre Prüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid des zuständigen Prüfungsausschusses, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

- (10) Hat der/die Kandidat/in die Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm/ihr auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die bestandenen Prüfungen und ggf. Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 26 Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Masterprüfung Lehramt Gymnasium (ohne Erweiterungsfach) ist bestanden, wenn alle erforderlichen Prüfungsleistungen in den Hauptfächern und im Bereich Bildungswissenschaften mindestens mit "ausreichend (4,0)" benotet und alle erforderlichen Studienleistungen erbracht wurden; in den Fachspezifischen Bestimmungen (Anhänge II und IV) bzw. in Anhang III können hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.
- (2) Für die Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung Lehramt Gymnasium werden die Prüfungsteile wie folgt gewichtet:

In die Gesamtnote gehen ein:

1. die beiden Durchschnittsnoten der beiden Hauptfächer, jeweils gebildet aus
 - a) der Durchschnittsnote der endnotenrelevanten Modulnoten gem. § 23 Abs. 3

und, soweit vorgesehen

- b) der Note der mündlichen Abschlussprüfung

Das Verhältnis der Gewichtung der Prüfungsteile a) und b) wird in diesem Fall in den jeweiligen Fachspezifischen Bestimmungen festgelegt.

2. die Durchschnittsnote gem. § 23 Abs. 3 für den Bereich Bildungswissenschaften,

3. die Note der Masterarbeit

jeweils gewichtet nach dem Anteil der betreffenden Prüfungsteile an der Gesamt-Creditzahl des Masterstudiums Lehramt Gymnasium. In den Fachspezifischen Bestimmungen (Anhang II) kann eine hiervon abweichende Gewichtung festgelegt werden.

Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 23 Abs. 2 Satz 5 und 6 entsprechend.

- (3) Die Masterprüfung Lehramt Gymnasium im Erweiterungsfach ist bestanden, wenn alle im betreffenden Fach erforderlichen Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend (4,0)" benotet und alle erforderlichen Studienleistungen erbracht wurden; in den Fachspezifischen Bestimmungen (Anhang IV) können hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.

In die Gesamtnote gehen ein:

1. die Durchschnittsnote der endnotenrelevanten Modulnoten gem. § 23 Abs. 3
2. die Note der Masterarbeit

und, soweit vorgesehen

3. die Note der mündlichen Abschlussprüfung

Die Gewichtung der Prüfungsteile wird in den jeweiligen Fachspezifischen Bestimmungen festgelegt.

Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 23 Abs. 2 Satz 5 und 6 entsprechend.

- (4) Wird das Studium des Erweiterungsfachs im Master Lehramt Gymnasium mit einem Zertifikat unter Verzicht auf die Masterarbeit und die zugehörigen ECTS-Credits abgeschlossen, setzt sich die Gesamtnote allein aus den endnotenrelevanten Noten der studienbegleitenden Leistungen bzw. – soweit vorgesehen – aus den endnotenrelevanten Noten der studienbegleitenden Leistungen und der Note der mündlichen Abschlussprüfung zusammen; für die Berechnung der Gesamtnote gilt § 23 Abs. 3 entsprechend in Verbindung mit den jeweiligen Fachspezifischen Bestimmungen.

§ 27 Zeugnis und Urkunde

- (1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung und nach Verbuchung aller für ihr Bestehen relevanten Leistungen erhalten Studierende über die Gesamtnote in ihrem Studiengang sowie die Endnoten in ihren Hauptfächern, im Bereich Bildungswissenschaften und gegebenenfalls im Erweiterungsfach ein Zeugnis. Es enthält zudem die Note und das Thema der Masterarbeit.
- (2) Haben Studierende eine Gesamtnote bis 1,2 erreicht, so wird im Zeugnis bzw. Zertifikat zusätzlich das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Studierenden eine Urkunde ausgehändigt, in der die Verleihung des akademischen Mastergrades beurkundet und die studierten Fächer angegeben werden.
- (4) Zeugnis und Urkunde werden von der oder dem Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Konstanz versehen. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem laut dem Antrag auf Zeugnisausstellung die letzte Prüfungs- oder Studienleistung erbracht wurde.
- (5) Als weitere Bestandteile des Zeugnisses werden ein Diploma Supplement nach dem European Diploma Supplement Model und ein Transcript of Records ausgestellt. Das Transcript of Records enthält die absolvierten Module und ihre Komponenten, die Modulnoten, die in den Modulen sowie insgesamt erworbenen ECTS-Credits sowie die Noten der erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen; unbenotete Module und Leistungen, einschließlich des Schulpraxissemesters, werden mit dem Vermerk der erfolgreichen Teilnahme versehen. Prüfungs- und Studienleistungen, die nicht in die Masterprüfung eingehen, werden im Transcript of Records als „Zusatzqualifikationsbereich“ vermerkt.
- (6) Auf Antrag der oder des Studierenden kann die bis zum Abschluss des Studiengangs benötigte Fachstudiendauer in das Transcript of Records aufgenommen werden.
- (7) Alle in den Absätzen 1, 3, 5, 6, 8 und 10 genannten Unterlagen werden in deutscher und – soweit möglich - in englischer Sprache ausgestellt.
- (8) Abweichend von Absatz 1 werden ein gesondertes Zeugnis und eine gesonderte Urkunde aufgrund der bestandenen Masterprüfung in einem Erweiterungsfach entsprechend der Absätze 1 bis 8 ausgestellt, wenn bereits ein Zeugnis vorliegt, mit

dem der Nachweis über die Befähigung für den Eintritt in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien in Baden-Württemberg oder ein gleichwertiger Nachweis erbracht wird.

- (9) Im Fall einer bestandenen Masterprüfung mit einer Fächerverbindung gemäß § 3 stellt die jeweilige Musik- bzw. Kunsthochschule das Zeugnis nach ihren Bestimmungen mit Hinweis auf den Abschluss des wissenschaftlichen Fachs an der Universität Konstanz aus. Die Universität Konstanz übermittelt die dafür notwendigen Daten an die andere Hochschule. Die jeweilige Musik- bzw. Kunsthochschule stellt ebenfalls die Urkunde über die Verleihung des akademischen Mastergrades nach ihren Bestimmungen mit Hinweis auf den Abschluss des wissenschaftlichen Fachs an der Universität Konstanz aus.
- (10) Wird das Studium des Erweiterungsfachs im Master Lehramt Gymnasium mit einem Zertifikat unter Verzicht auf die Masterarbeit und die zugehörigen ECTS-Credits abgeschlossen, wird abweichend von Absatz 1 und 8 ein Zertifikat ausgestellt. Das Zertifikat enthält die Gesamtnote nach § 26 Abs. 4. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem laut dem Antrag auf Zertifikatsausstellung die letzte Prüfungs- oder Studienleistung erbracht wurde. Als weiteres Abschlussdokument wird ein Transcript of Records ausgestellt. Das Transcript of Records enthält die absolvierten Module und ihre Komponenten, die Modulnoten, die in den Modulen sowie insgesamt erworbenen ECTS-Credits sowie die Noten der erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen; unbenotete Module und Leistungen, werden mit dem Vermerk der erfolgreichen Teilnahme versehen. Prüfungs- und Studienleistungen, die nicht in die Gesamtnote eingehen, werden im Transcript of Records als zusätzliche Qualifikationen vermerkt.

§ 28 aufgehoben

V. Schlussbestimmungen

§ 29 Ungültigkeit

- (1) Hat der Kandidat/die Kandidatin bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten der Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der/die Kandidat/in getäuscht hat, berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfungsleistung für "nicht ausreichend (5,0)" und die betreffende Prüfung vom Prüfungsausschuss für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Kandidat/in darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der/die Kandidat/in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfungsleistung für "nicht ausreichend (5,0)" und die Prüfung vom Prüfungsausschuss für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Dem Kandidaten/der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.
- (4) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 30 Rechtsmittel

Der/die Kandidat/in kann gegen die Entscheidungen im Prüfungsverfahren, die nach dieser Studien- und Prüfungsordnung erfolgen und einen Verwaltungsakt darstellen, Widerspruch erheben (§§ 68 ff. VwGO). Den Widerspruchsbescheid erlässt der Prorektor/die Prorektorin für Lehre der Universität Konstanz auf Vorschlag des Zentralen Prüfungsausschusses, der hierzu den jeweils zuständigen Prüfungsausschuss zu hören hat.

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Erhalt des Zeugnisses wird Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Abschlussarbeit und die darauf bezogenen Gutachten sowie im Fall einer mündlichen Abschlussprüfung in das Prüfungsprotokoll gewährt.
- (2) In studienbegleitende Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertungen sowie in Prüfungsprotokolle zu studienbegleitenden mündlichen Prüfungen kann zu den vom Fachbereich angebotenen Einsichtsterminen sowie nach Absprache mit der Prüfungsperson innerhalb von zwei Jahren, beginnend mit dem Ablauf des Semesters, in dem die Leistung erbracht wurde, Einsicht genommen werden.

§ 32 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 1. Oktober 2017 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Masterstudium Lehramt Gymnasium an der Universität Konstanz nach den Bestimmungen der RahmenVO-KM in der jeweils geltenden Fassung aufnehmen.

Anhänge

Anmerkung:

Diese Studien- und Prüfungsordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 34/2017 vom 27. Juli 2017 veröffentlicht.

Die erste Änderung dieser Studien- und Prüfungsordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 51/2019 vom 28. November 2019 veröffentlicht.

Die zweite Änderung dieser Studien- und Prüfungsordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 43/2021 vom 29. Juli 2021 veröffentlicht.

Die dritte Änderung dieser Studien- und Prüfungsordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 51/2022 vom 28. Juli 2022 veröffentlicht.

Die vierte Änderung dieser Studien- und Prüfungsordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 14/2023 vom 24. Februar 2023 veröffentlicht.

Die fünfte Änderung dieser Studien- und Prüfungsordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 55/2023 vom 14. Juli 2023 veröffentlicht.

Die sechste Änderung dieser Studien- und Prüfungsordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 10/2024 vom 5. März 2024 veröffentlicht.